II-12472 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1. 50.200/23-3/90

1010 Wien, den 13. SEP. 1990 Stubenring 1 Telefon (0222) X500 X 7 1 1 0 0 Telex 111145 oder 111780 DVR: 0017001 P.S.K.Kto.Nr. 5070.004 Auskunft

1990 -09- 13

Klappe - Durchwahl

zu 603313

5943 IAB

Beantwortung

der Anfrage des Abgeordneten Blünegger an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend Vorgänge in der Tiroler Arbeiterkammer (Nr. 6033/J)

Vor Beantwortung der einzelnen Punkte der Anfrage ist zunächst darauf hinzuweisen, daß das Arbeiterkammergesetz dem Bundesminister für Arbeit und Soziales als Aufsichtsbehörde – von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen – Eingriffsrechte in die Gestion der Arbeiterkammern auch dann nicht einräumt, wenn Vorschriften verletzt werden. Die Aufsichtsbehörde hat derzeit weder ein gesetzlich gewährleistetes Informations- bzw. Einschaurecht, noch die Möglichkeit, Beschlüsse von Organen der Kammer aufzuheben oder auszusetzen.

Der Beantwortung der Anfrage können daher nur die von mir eingeholten Stellungnahmen der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol zugrundegelegt werden.

Zu den <u>Punkten l und 2 der Anfrage</u>

"Halten Sie es für dem Arbeiterkammergesetz bzw. der Geschäftsordnung der Tiroler Arbeiterkammer entsprechend, wenn

 der Präsident der Tiroler Arbeiterkammer eine Vorstandssitzung ohne entsprechenden Beschluß abbricht, weil er für die von ihm angeführte Vorstandsfraktion eine Abstimmungsniederlage fürchtet, - 2 -

2) der Präsident der Tiroler Arbeiterkammer eine ordnungsgemäß anberaumte Vorstandssitzung trotz Anwesenheit
aller Mitglieder am festgesetzten Ort und zur festgesetzten Zeit nicht eröffnet bzw. nach Sitzungsbeginn
ohne Beschluß sofort abbricht, weil ein seiner politischen Gesinnung widersprechender Antrag auf Erweiterung
der Tagesordnung vorgelegt wird ?"

nehme ich, da sie den gleichen Sachverhalt betreffen, Stellung wie folgt:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol hat in ihrer Stellungnahme hiezu folgende Sachverhaltsdarstellung gegeben:

"Mit Schreiben der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol vom 7.2.1990 wurde der Vorstand der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol zu seiner 6. Sitzung am 22.2.1990, 11.00 Uhr, in der laufenden Funktionsperiode mit beiliegender Tagesordnung eingeladen (Beilage 1).

Unmittelbar vor Beginn der Vorstandssitzung wurden dem Präsidenten als Vorsitzenden drei Anträge mit Datum vom 20.2.1990 übergeben, die von den Vorstandsmitgliedern VP Anton Blünegger, VP Hans Weber, KR Horst Trutschnig, KR

Anita Lerchner, KR Hermann Linzmaier und KR Hans Gollner unterfertigt sind.

Die Anträge haben folgenden Inhalt:

Antrag 1:

Antrag der Vorstandsmitglieder VP Blünegger, VP Weber, KR Trutschnig, KR Gollner, KR Lerchner und KR Linzmaier zur Ergänzung der Tagesordnung:

Es sollen die folgenden zwei Tagesordnungspunkte unter der Nummer 1a) und 1b) in die Tagesordnung für die heutige Vorstandssitzung aufgenommen werden:

- 1a) Teilnahme von KAD-Stv. Dr. Jürgen Berger an den Vorstandssitzungen etc. und Geschäftsaufteilung Kammeramtsdirektion.
- 1b) Zuweisung eines Fraktionszimmers für die Fraktion Freiheitliche Arbeitnehmer.

Der Tagesordnungspunkt 1.) Lehrlingsbeihilfen 1990 wird zum Tagesordnungspunkt 1c).

Antrag 2:

Antrag der Vorstandsmitglieder VP Weber, KR Trutschnig, KR Gollner, KR Lerchner, KR Linzmaier und VP Blünegger zum Tagesordnungspunkt 1a):

Der Vorstand möge beschließen:

- I. daß KAD-Stv. Dr. Jürgen Berger ab sofort an allen Vorstandssitzungen, Personalkommissionssitzungen, Ausschußsitzungen und Vollversammlungen mit beratender Stimme teilnimmt;
- II. daß an KAD-Stv. Dr. Jürgen Berger ein Teil der Agenden der Kammeramtsdirektion als eigener Geschäftsbereich mit direkter Verantwortung gegenüber dem Vorstand übertragen wird. Ein Geschäftsverteilungsplan ist im Einvernehmen mit KAD Mag. Hirner und KAD-Stv. Dr. Berger zu erstellen und dem Vorstand zur Beschlußfassung vorzulegen.

 Die Verhandlungen zu Punkt II. müssen bis Ende März 1990 abgeschlossen werden.

Antrag 3:

Antrag der Vorstandsmitglieder VP Blünegger, VP Weber, KR Trutschnig, KR Gollner, KR Lerchner und KR Linzmaier zum Tagesordnungspunkt 1b):

Der Vorstand möge beschließen, daß der Fraktion Freiheitliche Arbeitnehmer das Zimmer Nr. 12 des AK-Hauptgebäudes in Innsbruck als Fraktionszimmer zugeteilt wird. Dieses Zimmer

ist umgehend mit einem Schreibtisch, einem Telefon-Direktanschluß, einem Besprechungstisch samt Sesseln für sechs bis zehn Personen, einem Wandregal für Akten und Bücher sowie einem versperrbaren Büroschrank auszustatten.

Nach Durchsicht des Antrages 2) hat der Präsident festgestellt, daß dieser Antrag in mehrfacher Hinsicht nicht mit den Bestimmungen des Arbeiterkammergesetzes in Einklang zu bringen ist und zwar mit § 15 Abs. 1, wonach der Vorstand aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und den übrigen Vorstandsmitgliedern gebildet wird, und § 18 Abs. 2 und Abs. 3, wonach das Kammeramt der Aufsicht des Vorstandes untersteht, der mit der Leitung desselben einen fachlich geschulten und ihm verantwortlichen Kammeramtsdirektor betraut und wonach der Kammeramtsdirektor an den Vollversammlungen sowie den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnimmt, und somit nach Ansicht des Präsidenten zu gesetzwidrigen Beschlüssen des Vorstandes geführt hätte, die der Präsident der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol vollziehen hätte müssen.

Daraufhin hat der Präsident den Antragstellern den Vorschlag unterbreitet, die Anträge erst bei der nächsten Sitzung des Vorstandes zu behandeln, bzw. ersucht, die Anträge vorerst zurückzuziehen.

Dies wurde von den Antragstellern mit dem Hinweis, der Vorstand könne alles beschließen, abgelehnt.

Aus diesem Grunde hat sich sodann der Präsident mit den Vorstandsmitgliedern VP Franz Fuchs, KR Friedrich Dinkhauser, KR Mario Zocchi, KR Franz Platzer und Kammeramtsdirektor Mag. Martin Hirner zur Beratung zurückgezogen und die Vorstandssitzung nicht mehr eröffnet.

Stattdessen hat der Präsident der Kammer unmittelbar nach der Vorstandssitzung Herrn Ordentlichen Univ. Prof. Dr. Siegbert Morscher zuerst telefonisch und dann mit Schreiben - 5 -

vom 26.3.1990 beauftragt, ein Rechtsgutachten zu nachstehenden Rechtsfragen abzugeben:

- 1. Ist es rechtlich zulässig, bestimmte, vom Kammeramt zu besorgende Agenden der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol als eigenen Geschäftsbereich unter Ausschaltung des Kammeramtsdirektors einer dritten, gegenüber dem Vorstand direkt verantwortlichen Person zur Besorgung zu übertragen?
- 2. Ist es rechtlich zulässig, daß an Sitzungen des Vorstandes der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol andere Personen als der Präsident, die Vizepräsidenten, die übrigen Vorstandsmitglieder und der Kammeramtsdirektor teilnehmen?

Univ. Prof. Dr. Siegbert Morscher kommt zur Frage 1) zu dem Ergebnis, daß es aufgrund des Arbeiterkammergesetzes nicht zulässig ist, vom Kammeramt zu besorgende Agenden der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol als eigenen Geschäftsbereich unter Ausschluß des Kammeramtsdirektors einer dritten, gegenüber dem Vorstand direkt verantwortlichen Person zu übertragen.

Zur Frage 2) kommt Herr Univ. Prof. Dr. Siegbert Morscher zu dem Ergebnis, daß auf Grundlage des § 15 Abs. 1 und 3, sowie des § 18, Abs. 3 Arbeiterkammergesetz, ausschließlich die Mitglieder des Vorstandes (mit Sitz und Stimme) und der Kammeramtsdirektor (mit < bloß> "beratender Stimme") an den Sitzungen (Beratungen) des Vorstandes der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol teilzunehmen befugt sind.

Die Rechtsansicht des Präsidenten wurde somit von Herrn Univ. Prof. Dr. Siegbert Morscher zur Gänze bestätigt.

Die Kosten für dieses Gutachten haben S 30.000.- o.MwSt. betragen. Das Gutachten sowie die Kosten hiefür wurden dem Vorstand in seiner Sitzung am 21. Mai 1990 zur Kenntnis gebracht.

- 6 -

Diese Ausgaben finden ihre Deckung im einstimmig beschlossenen Jahresvoranschlag 1990 der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol (Budgetansatz 2 "Amtserfordernisse"-Budgetpost "Experten und Prüfungskosten für Verwaltung"). Eine gesonderte Beschlußfassung durch den Vorstand ist daher nicht erforderlich. Die in der parlamentarischen Anfrage angesprochene finanzielle Mittelbeschränkung für den Präsidenten gemeinsam mit dem Kammeramtsdirektor auf S 25.000.-bezieht sich lediglich auf fallweise unvorhergesehene und dringliche Ausgaben für Unterstützungen, Soforthilfen, Spesen u.dgl.

Abschließend ist festzustellen, daß der Präsident mit dieser Entscheidung, die Vorstandssitzung vom 22.2.1990 nicht mehr zu eröffnen, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol vor rechtswidrigen Entscheidungen bewahrt hat. Darüberhinaus ist auch noch zu erwähnen, daß die gegenständlichen Anträge bei den weiteren Vorstandssitzungen der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nicht mehr eingebracht wurden.

Ein Abbruch einer ordnungsgemäß eröffneten Vorstandssitzung vor erschöpfender Erledigung der vorliegenden Tagesordnung ist unter Vorsitzführung von Präsident Ing. Josef Kern nicht erfolgt."

Dazu stelle ich fest:

Zur rechtlichen Beurteilung sind in erster Linie § 15 Arbeiterkammergesetz und § 9 der Geschäftsordnung der Arbeiterkammer heranzuziehen. Demnach führt den Vorsitz bei den Beratungen des Vorstandes der Präsident, der die Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen schriftlich einberuft (§ 15 AKG und § 9 Abs. 1 GeO). Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können durch Beschluß des Vorstandes hinzugefügt werden (§ 9 Abs. 3 GeO). Gemäß § 9 Abs. 2 GeO muß der Präsident eine Sitzung unverzüglich einberufen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies unter Bekanntgabe der gewünschten Verhandlungsgegenstände beantragt.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß nur im Falle des § 9 Abs. 2 GeO (Antrag der Hälfte der Vorstandsmitglieder) eine ausdrückliche Verpflichtung des Präsidenten zu einem bestimmten Handeln besteht.

Diese Situation darf allerdings nicht als eine Lücke in der gesetzlichen Regelung angesehen werden, da sich schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Verpflichtung des Vorsitzenden eines Kollegialorgans ergibt, die einberufenen Sitzungen abzuhalten und die notwendigen Abstimmungen zu ermöglichen. Es gehört auch zum Prinzip der Abstimmung in einem Kollegialorgan, daß – sofern nicht eine Sonderregelung besteht – auch der Vorsitzende eine Mehrheitsentscheidung gegen sich gelten lassen muß.

Im § 15 Abs. 3 letzter Satz AKG wird auf die Funktion des Präsidenten ohnehin Bedacht genommen, da bei gleichgeteilten Stimmen jene Meinung angenommen ist, für die der den Vorsitz führende Präsident gestimmt hat.

Unter Zugrundelegung dieser Überlegungen erscheint mir auch der Hinweis auf die fehlende Übereinstimmung eines Beschlusses mit der Gesetzeslage keine ausreichende Begründung dafür, eine einberufene Vorstandssitzung nicht ordnungsgemäß abzuhalten, da diese Sitzung ja der Beratung der Anträge und damit auch ihrer Abänderung i.S. der Rechtsansicht des Präsidenten hätte dienen können. Im übrigen hat § 15 Abs. 2 AKG die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in die Verantwortung des Vorstandes gelegt, der Präsident ist nicht befugt, seiner

- 8 -

abweichenden Meinung gegenüber dem Kollegialorgan dadurch Geltung zu verschaffen, daß er die Meinungsbildung hindert, zumal für allfällige Gesetzwidrigkeiten nur jene Mitglieder des Kollegialorgans haften, die für einen gesetzwidrigen Beschluß gestimmt haben.

Zu Punkt 3 der Anfrage

"Halten Sie es für dem Arbeiterkammergesetz bzw. der Geschäftsordnung der Tiroler Arbeiterkammer entsprechend, wenn der Präsident der Tiroler Arbeiterkammer ohne Information des Vorstandes und ohne beschlußmäßige Genehmigung durch den Vorstand einen Geldbetrag in der Höhe von Schilling 30.000,-- oder mehr aus Kammermitteln verwendet, obwohl ein Beschluß vom 22. August 1989 besteht, der die freie Verfügung über finanzielle Mittel dem Präsidenten und dem Kammeramtsdirektor gemeinsam nur bis zu einem Betrag von Schilling 25.000,-- einräumt?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Zu diesem Punkt teilte die Arbeiterkammer für Tirol mit, daß die Kosten für das vom Präsidenten in Auftrag gegebene Rechtsgutachten von o.Univ. Prof. Dr. Siegbert Morscher in der Höhe von S 30.000,-- o.MWSt. ihre Deckung im einstimmig beschlossenen Jahresvoranschlag 1990 der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol (Budgetansatz 2 "Amtserfordernisse"-Budgetpost "Experten und Prüfungskosten für Verwaltung") finden. Eine gesonderte Beschlußfassung durch den Vorstand sei daher nicht erforderlich gewesen. Die in der parlamentarischen Anfrage angesprochene finanzielle Mittelbeschränkung für den Präsidenten gemeinsam mit dem Kammeramtsdirektor auf S 25.000,-- beziehe sich lediglich auf fallweise unvorhergesehene und dringliche Ausgaben für Unterstützungen, Soforthilfen, Spesen udgl.

- 9 -

Es wird der Gebarungskontrolle der Kammer obliegen, diese Ausgaben zu prüfen. Ich werde aber im Zusammenhang mit der Genehmigung des Rechnungsabschlusses 1990 dieser Angelegenheit besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Zu Punkt 4 der Anfrage

"Halten Sie es für dem Arbeiterkammergesetz bzw. der Geschäftsordnung der Tiroler Arbeiterkammer entsprechend, wenn die "Konzepts-, Kanzlei- und Kassengeschäfte sowie die Verwaltung der sonstigen Einrichtungen der Arbeiterkammer" (§ 18 Abs. 1 Arbeiterkammergesetz) im Falle der Abwesenheit bzw. Dienstverhinderung des Kammeramtsdirektors der Tiroler Arbeiterkammer nicht vom bezahlten Kammeramtsdirektorstell- vertreter, sondern von einem politischen Funktionär, nämlich dem Vizepräsidenten, besorgt werden ?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Arbeiterkammer Tirol obliegt die Leitung des Kammeramtes dem Kammeramts-direktor (KAD), der dem Vorstand der Kammer für seine Tätigkeit verantwortlich ist. Hinsichtlich seiner Vertretung bestimmt der nachfolgende Abs. 3, daß sich der KAD mit Genehmigung des Präsidenten von einem anderen Kammerbediensteten vertreten lassen könne sowie, daß die Bestellung eines ständigen Vertreters des KAD der Zustimmung des Vorstandes bedürfe.

Für die Unterfertigung von Zahlungsanweisungen bestimmt § 18 Abs. 3 der Geschäftsordnung davon abweichend, daß der KAD hiezu einen Bediensteten der Kammer bevollmächtigen könne. Diese Geschäftsordnungsbestimmungen entsprechen den einschlägigen Bestimmungen des Arbeiterkammergesetzes. Eine davon abweichende Praxis der Stellvertretung des KAD, insbesondere

seine Vertretung durch einen gewählten Funktionär, findet im Gesetz keine Deckung. Dies gilt umso mehr, als mit Beschluß des Vorstandes der Tiroler Arbeiterkammer ein ständiger Vertreter des KAD bestellt wurde.

Den Vorschriften der Geschäftsordnung und natürlich auch allen Prinzipien einer ordnungsgemäßen Kassenführung widerspricht es, wenn hinsichtlich eines Kassenausganges eine "Vorwegunterfertigung" erfolgt, auch wenn diese Zahlung zu diesem Zeitpunkt bereits vorhersehbar war.

Zu Punkt 5 der Anfrage

"Halten Sie es für dem Arbeiterkammergesetz bzw. der Geschäftsordnung der Tiroler Arbeiterkammer entsprechend, wenn der Kammeramtsdirektorstellvertreter der Tiroler Arbeiterkammer trotz seiner Bezahlung nicht mit Funktionen und Aufgabengebieten betraut wird?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Ob ein Kammerbediensteter seiner Bezahlung entsprechend verwendet wird, ist eine Frage der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Geschäftsführung und obliegt der Überprüfung durch die kammerinternen Kontrollorgane.

Mit der Bestellung eines Kammerbediensteten zum ständigen Kammeramtsdirektorstellvertreter hat der Vorstand eine verbindliche Vertretungsregelung getroffen, von der nicht willkürlich abgegangen werden kann. Das bedeutet, daß der Kammeramtsdirektorstellvertreter im Fall der Verhinderung des Kammeramtsdirektors dessen Vertretung wahrzunehmen hat. Dazu zählt insbesondere die Mitzeichnung der Geschäftsstücke der Kammer gemäß § 14 Abs. 1 des Arbeiterkammergesetzes bzw. § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Arbeiterkammer Tirol. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist keine Frage der Wirt-

schaftlichkeit und Sparsamkeit, sondern der ordnungsgemäßen, dem Gesetz entsprechenden Geschäftsführung.

Unbeschadet des Umstandes, daß in einigen Punkten die in der Anfrage geschilderte Vorgangsweise im Gesetz keine Deckung findet, ist nach der gegenwärtigen Rechtslage ein wirksames Einschreiten der Aufsichtsbehörde nicht möglich. Es zeigen aber auch diese Vorfälle die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform des Arbeiterkammergesetzes, für welche die Vorarbeiten in meinem Ressort bereits abgeschlossen sind.

Der Bundesminister: